

Wahlen.

(Vom 13. März 1923.)

Justiz- und Polizeidepartement.

Amt für geistiges Eigentum.

Experten II. Klasse: Dr. Rampa, Evaristo, von Poschiavo; Masson, Alexander, von Veytaux und Villeneuve; Besson, Frank-Louis, von Bellerive-Vully; Schneider, James, von Arni (Bern), alle vier bisher provisorisch:

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Eidgenössische Technische Hochschule.

Die Eidgenössische Technische Hochschule hat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

Als Elektroingenieur.

Chapuy, Jules, von La Côte-aux-Fées (Neuenburg).
Rusterholz, Viktor, von Wädenswil (Zürich).

Als Ingenieur-Chemiker.

Bossi, Antonio, von Lugano (Tessin).
ter Horst, Willem Pieter, von Amsterdam (Holland).
Plüss, Walter, von Zofingen (Aargau).
Rouvé, August, von Markirch (Frankreich).
Cotti, Antonio, von Romano di Lombardia (Italien), } mit besonderer
Holmsen, Trygve, von Frederikshald (Norwegen), } Ausbildung in
Mosmann, Erich, von Schaffhausen, } Elektrochemie.

Als Forstwirt.

Amsler, Hans, von Schaffhausen; Diplom mit Auszeichnung.
Amsler, Rudolf, von Schaffhausen.
Frischknecht, Jean, von Urnäsch (Appenzell A.-Rh.).
Gartmann, Bernhard, von Jenaz (Graubünden).
Gut, Charles, von Affoltern a. A. (Zürich).
Haas, Franz, von Burgdorf (Bern).
Jenny, Hans, von Davos (Graubünden).
Küng, Bruno, von Teufen (Appenzell A.-Rh.).
v. Lerber, Theodor, von Bern.

Rüedi, Max, von Maienfeld (Graubünden).
 Schönenberger, Samuel, von Bern und Mitlödi (Glarus).
 Straub, Walter, von Hefenhofen (Thurgau).
 Straumann, Hans, von Olten (Solothurn).
 Tuggener, Walter; von Zürich.
 Winkler, Otto, von Zürich.

Zürich, im März 1923.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:
Dr. R. Gnehm.

Vollzug des Fabrikgesetzes.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 / 27. Juni 1919, sowie auf Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919, abgeändert durch den Bundesratsbeschluss vom 3. April 1922,

verfügt:

I. Die Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche von 52 Stunden (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird für die Zeit bis Mitte Oktober 1923 erneuert:

1. für die Sägerei und Zimmerei und diejenigen Arbeiten, die mit der Sägerei und Zimmerei in unmittelbarem Zusammenhange stehen;
2. für die Ziegel-, Backstein-, Kalksandstein- und Zementsteinfabrikation.

II. Die Fabrikhaber, welche die vorstehenden Bewilligungen in Anspruch nehmen, müssen den Stundenplan für die abgeänderte Normalarbeitswoche in der Fabrik durch Anschlag bekanntgeben und der Ortsbehörde für sich und zuhanden ihrer Oberbehörde einsenden (Art. 44 des Gesetzes).

III. Das Gesuch des folgenden beruflichen Verbandes wird, weil den Voraussetzungen von Art. 41 des Gesetzes nicht allgemein entsprechend, abgelehnt:

Verein schweizerischer Wollindustrieller.

Vorbehalten bleibt die Erteilung von Bewilligungen für einzelne Fabriken, die den vom Gesetze geforderten Nachweis zwingender Gründe leisten.

Bern, den 12. März 1923.

(1.)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:
 Der Stellvertreter: **Scheurer.**

Erlenbach-Zweisimmen-Bahn.

Den Inhabern von Obligationen des $4\frac{1}{2}\%$ -Anleihe der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn im Betrage von Fr. 1,300,000 wird hierdurch bekanntgegeben, dass die zweite Zivilabteilung des schweizerischen Bundesgerichts in ihrer Sitzung vom 1. Februar 1923 die von der Gläubigergemeinschaft des genannten Anleihe an der Gläubigerversammlung vom 9. Oktober 1922 gefassten Beschlüsse genehmigt hat. Diese Beschlüsse lauten:

1. Stundung des Anleihekaptals bis 30. Juni 1932.

2. Umwandlung des festen Zinsfusses des Anleihe vom 1. Juli 1922 an für den ganzen Rest der Anleihehdauer in einen aus dem Betriebsüberschuss, der sich nach den Einlagen in den Erneuerungsfonds, der Verzinsung des Elektrifikationsanleihe und der Bezahlung der Forderung der Berner Alpenbahn (BLS) ergibt, auszuschüttenden veränderlichen Zinsfuss von höchstens $4\frac{1}{2}\%$ mit Kumulation.

3. Umwandlung der bis 30. Juni 1922 einschliesslich rückständigen Obligationenzinse (7 Halbjahrescoupons) in je eine durch das Bahnbetriebsvermögen im 3. Range versicherte Obligation von Fr. 100 mit veränderlichem Zinsfuss von höchstens 4% im Nachgang zum Zinsfuss des ursprünglichen Anleihe, unter Verzicht auf den Mehrbetrag; diese Obligationen sind in den Jahren 1932—1941 mittels gleichmässiger Auslosungen zurückzubezahlen.

4. Bezeichnung des Herrn G. Gafner, Direktors der Schweiz. Nationalbank in Bern, als Vertreter der Obligationäre im Sinne von Art. 23—25 der Bundesratsverordnung vom 20. Februar 1918.

Sämtliche noch nicht deponierten Obligationen sind der Schweiz. Nationalbank, Hauptsitze Bern und Zürich oder Zweiganstalt Basel, zur Abstempelung und zum Umtausch der Coupons ohne Verzug einzusenden.

Lausanne, den 14. März 1923.

(1.)

Für die II. Zivilabteilung des schweiz. Bundesgerichts,
Der Präsident: **Stooss.**

Solothurn-Münster-Bahn A.-G.

Den Gläubigern der A.-G. Solothurn-Münster-Bahn wird hiermit bekanntgegeben, dass die II. Zivilabteilung des schweizerischen Bundesgerichts **Donnerstag, den 26. April 1923, vormittags**

8 Uhr im Bundesgerichtsgebäude über die Genehmigung der von den Anleiheobligationären am 2. Februar 1923 gefassten Beschlüsse verhandeln und entscheiden wird.

Allfällige Einwendungen gegen die Genehmigung dieser Beschlüsse, die bei der Bundesgerichtskanzlei eingesehen werden können, sind von den Gläubigern schriftlich bis 10. April 1923 dem Bundesgerichte einzureichen.

Lausanne, den 14. März 1923. (1.)

Der Präsident
der II. Zivilabteilung des schweiz. Bundesgerichts:
Stooss.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern.

Aufruf

im Sinne von Art. 89 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.

Wäger Joseph Anton, Joseph Antons sel. und der M. Franziska geb. Ruegg, von Ernetschwil (St. Gallen), geboren am 9. Januar 1864, welcher unbekanntes Aufenthaltes abwesend ist, wird hiermit aufgefordert, sich innert sechs Monaten bei der unterzeichneten Direktion schriftlich oder mündlich zu melden, ansonst gemäss Art. 89 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (vom 13. Juni 1911) Verwirkung seiner ihm eventuell aus dem Unfalldode seines Sohnes Johann zustehenden Versicherungsansprüche eintritt.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt,
Die Direktion: **A. Tzaut.**

Luzern, den 16. März 1923. (1.)

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1923	1922	Zu- oder Abnahme
Januar	418	301	+ 117
Februar	545	268	+ 277
Januar bis Ende Februar .	963	569	+ 394

Bern, den 14. März 1923.

(B.-B. 1923, I, 522.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Das eidg. Departement des Innern hat heute der **Officina elettrica Valmara, S.-A. Bucher-Durrer** in Lugano, die Bewilligung Nr. 61 erteilt, aus ihrer Anlage in Maroggia max. 18,4 Kilowatt (= 25 HP) elektrischer Energie nach der italienischen Gemeinde Campione auszuführen. Diese Bewilligung ist gültig bis 20. Oktober 1931; sie ersetzt die am 28. April 1922 dahingefallene und provisorisch verlängerte Bewilligung Nr. 6 für eine gleich hohe Quote.

Bern, den 13. März 1923.

Eidg. Departement des Innern.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Über die Zimmer-, Spengler-, Dachdecker-, Bauschmiede- und Installationsarbeiten für die neuen Stallungen auf dem Waffenplatze in Bière wird Konkurrenz eröffnet. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der Kasernenverwaltung in Bière aufgelegt. Am 26. März wird von 10—12 Uhr und von 2—4 Uhr ein Beamter der unterzeichneten Verwaltung daselbst anwesend sein, um den Unternehmern allfällig weiter gewünschte Auskunft zu erteilen.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für neue Stallungen Bière“ bis und mit dem 7. April 1923 franko einzureichen an die
Direktion der eidg. Bauten.

Stellenausschreibungen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be-soldung	An-meldungs-termin
Departement des Innern, Direktion der Landesbibliothek, Archlystrasse, Bern	Gehilfe 5. Klasse	Beherrschung der deutschen und französischen Sprache, Diplom einer Handelsschule, Lehrzeit in einer Buchhandlung	3200 bis 4300, plus Teuerungszulage: Minimum 2740	2. April 1923 (2..)
Die Lehrzeit ist keine unerlässliche Bedingung. Als Ersatz können anderweitige Kenntnisse dienen. Frauen können sich auch melden.				
Departement des Innern, Direktion der eidg. Bauten	Hausmeister in einem Verwaltungsgebäude in Bern	Kenntnis der deutschen und französischen Sprache	3200 bis 4300, plus gesetzliche Teuerungszulagen	28. März 1923 (2..)
Die Anstellungsbedingungen und die Dienstinstruktion sind zur Einsichtnahme aufgelegt im Zimmer Nr. 140, Bundeshaus Westbau, II. St. Der provisorische Inhaber der Stelle wird als angemeldet betrachtet.				

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1923
Date	
Data	
Seite	719-723
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 660

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.